



## Das Sorgerecht für Väter muss Regelfall werden



von Bettina Röhl, Journalistin und Publizistin  
 04.12.2009 - 10.57 Uhr

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof kippt, vollkommen zu Recht, das furchtbare „Leiturteil“ des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2003 betreffs des väterlichen Sorgerechts. Jetzt sollte die Regierung konsequent sein und ein generelles Sorgerecht auch für ledige Väter beschließen.

Im Januar 2003 urteilten die Karlsruher Richter, möglicherweise etwas sehr selbstherrlich, dass nicht verheiratete Väter, die in Deutschland fast 50 Prozent aller Väter ausmachen, ein Sorgerecht nur mit Zustimmung der Mutter bekommen könnten. (Siehe hierzu den Artikel der Autorin „Elternteil 2. Klasse, Ein Urteil stuft den Vater zum Elternteil zweiter Klasse herab.“ vom 8.2.2003 Magdeburger Volksstimme )

Ein väterliches Sorgerecht sui generis zum Wohle des Kindes, erkannte das Bundesverfassungsgericht, gäbe es nicht. Zeitgeistige matriarchalische, feministische Grundeinstellungen des Bundesverfassungsgerichtes überwogen offenbar.

So nicht!, sagt jetzt der europäische Menschenrechtsgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht, und man ist geneigt hinzuzufügen, dass es gut ist, dass das Bundesverfassungsgericht ein paar Niederlagen spürt. Und dies ist eine empfindliche Niederlage für das höchste deutsche Gericht.

Die Karlsruher Richter minimieren permanent das uralte Rechtsinstitut der Ehe, das die Menschheit seit 20 000 Jahren begleitet, und andererseits lässt das Bundesverfassungsgericht die geltende Rechtslage, die kaum dem Grundgesetz entsprechen dürfte, bestehen.

### Die Mutter bekommt das Sorgerecht, der Vater die Unterhaltspflicht

Bekommt ein nicht verheiratetes Paar ein Kind, trägt das Kind den Namen der Mutter und die Mutter hat das alleinige Sorgerecht und das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Der Vater ist zwar ab sofort unterhaltsverpflichtet, aber frei von Vaterschaftsrechten: kein Sorgerecht, kein Aufenthaltsbestimmungsrecht, nichts. Und das hat die Justiz in Deutschland – man muss wohl zynisch sagen, genussvoll, zeitgeistig und gnadenlos - in diesem Sinne entschieden.

Das Kind, um dessen Wohl es angeblich allen geht, und dem das Gesetz seit eh und je zwecks Unterhalt auch notfalls fiktive Väter als Unterhaltszahler zuordnet, wird vom Gesetz in dem beschriebenen Fall, dass ein Paar zusammenlebend in eheähnlicher

Gemeinschaft ein Kind bekommt, vaterlos gestellt, vom Unterhalt abgesehen.

Was Unterhalt angeht, ist der Staat schnell bei der Hand. Da wird notfalls ein „Vater“ aus einer Gruppe von Vätern zum Zahlvater gemacht, wenn er denn (nach Aussage der Mutter) der Frau im Empfängniszeitraum „beigewohnt“ hat.

Der Trauschein entscheidet also im Zeitpunkt der Geburt darüber, ob ein Kind einen wirklichen, einen sorgeberechtigten Vater hat. Und das wird mit allerlei Mutterbrimborium begründet: Das Kind hätte die engere Beziehung zur Mutter, zumindest am Anfang und so weiter und so sofort und die Mutter, und die Mutter und die Mutter!

### **Und die Mutter und die Mutter und die Mutter!**

Ein Neugeborenes, so wird andererseits behauptet, wenn's um politische Ideologien geht, hätte überhaupt keine Bindung zu den leiblichen Eltern. Jeder neugeborene Mensch müsste seine Beziehung zu irgendwelchen Erwachsenen neu aufnehmen und das könnten dann auch, mehr oder weniger bedeutungslos, die leiblichen Eltern sein, zu denen die Beziehung aufgenommen wird. Ansonsten gibt's ja das seit 68er-Tagen berühmt-berüchtigte Modell der Bezugsperson.

Aber zur Mutter, so das Bundesverfassungsgericht 2003, muss das Kind dann keine interaktive Beziehung aufnehmen, sondern eine quasi native Beziehung nur noch fortführen.

Wenn im Beispielsfall das nicht verheiratete Paar zum Standesamt (nicht um zu heiraten, sondern nur zur Namensregelung ) geht und sagt, das gemeinsame Kind soll den Namen des Vaters tragen, dann heißt dieses Kind nach dem Vater, auch das Erbrecht richtet sich nicht mehr nach dem Recht des nicht ehelichen Kindes, aber auch dieser Vater, nach dem das Kind inzwischen heißt, ist nicht sorgeberechtigt, ist nicht aufenthaltsbestimmungsberechtigt, weil er nicht vor der Geburt des Kindes mit der Mutter des Kindes verheiratet war.

### **Der Vater kriegt das Sorgerecht nur, wenn die Mutter dies will**

Erst wenn die Mutter sich bequemt, gemeinsam mit dem Vater zum Jugendamt zu gehen, und ähnlich wie vor einem Notar gemeinsam mit dem Vater erklärt, dass man fortan ein gemeinsames Sorgerecht haben möchte, wird der nicht verheiratete Vater dem verheirateten Vater gleich gestellt und zum vollwertig sorgeberechtigten Vater, der auch mit über das Aufenthaltsrecht bestimmt.

Der Trauschein entscheidet in Deutschland, trotz dem entwerteten Rechtsinstitut Ehe, über die Rechtsstellung des Vaters. Das soll zum Wohle des Kindes, das am liebsten Vater und Mutter hätte, korrekt sein? So wie man im Scheidungsfall über das Sorgerecht zu streiten hat, könnte es auch bei der Geburt vonstatten gehen. Vater und Mutter wären dann unabhängig vom Trauschein gemeinsam sorgeberechtigt und jeder könnte, wenn die Umstände entsprechend sind, eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung beantragen.

Dem Kindeswohl dient allein die gesetzliche Regelung erst einmal Vater und Mutter als voll sorgeberechtigte Eltern zu haben, die sich gegebenenfalls unglücklicherweise dann über die Sorge streiten, anstatt umgekehrt, dass das nicht ehelich geborene Kind ohne

sorgenberechtigten Vater geboren wird und mit einem Vater, dem das Bundesverfassungsgericht auch noch das Sorgerecht als abhängig von der Zustimmung der Mutter beschnitten hat.

### **Das Bundesverfassungsgericht machte einen Systemfehler**

Rechtstechnisch gesehen ist eigentlich das Schlimme, dass das Bundesverfassungsgericht einen juristischen Systemfehler gemacht hat, in dem es nicht homogen einheitlich entschied. Wer die Ehe entwertet, kann nicht gleichzeitig die Ehe, unabhängig ob gut oder schlecht, zu einer faktischen Gestaltungsgröße der Rechtslage des neugeborenen Kindes machen.

Natürlich schwingt beim Bundesverfassungsgericht mit, dass die Mutter irgendwie der bessere Elternteil sei und das machen ja große Teile des Feminismus auch glauben und das setzt sich ja auch fort in einem herrschenden Gesellschaftsbild von der aus sich heraus moralisch besseren Frau gegenüber dem böseren Mann.

Bei genauerer Betrachtung ist die Straßburger Entscheidung ein gewaltiger Schlag ins Kontor des Bundesverfassungsgerichtes und entsprechend schnell hat die neue Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger postwendend auch angekündigt zu reagieren und die deutsche Gesetzeslage zu ändern, zu Gunsten der Väter.

### **Mächtiger Schlag ins Kontor des Bundesverfassungsgerichtes**

Die Ministerin will noch Gutachten abwarten, betreff die Praxis der Gerichte. Allerdings: es scheint kaum etwas problematischer zu sein als Gutachten über gerichtliche Praxis im Bereich ideologisch und zeitgeistig besetzter Themen.

Väter sind von der deutschen Rechtsprechung bemakelt und getriezt worden, von männlichen und weiblichen Richtern aus vielleicht unterschiedlichen Motivlagen heraus gleichermaßen: zahlen durften Väter immer, das ist demütigend in der Rechtspraxis.

Immer zahlen, aber Kontakt zum Kind nur, wenn's Mutter, Gericht und Jugendamt genehm ist. Das ist furchtbar. Und es ist eigenartig, dass das „Leiterteil“ des Bundesverfassungsgerichtes im Prinzip den Vater zum Elternteil 2. Klasse gemacht hat, das von der Mutter dominiert und domestiziert wird. So geht es nicht und deswegen ist es außerordentlich begrüßenswert, dass hier dem Bundesverfassungsgericht eine schallende Ohrfeige verpasst wurde.

Immerhin es geht um das Kindeswohl und für das Kind sind – das weiß die Menschheit schon seit Jahrtausenden, ohne dass es Psychowissenschaften gab – Vater und Mutter gleichermaßen wichtig. Eine Präferenz zu Gunsten der Mutter gibt es aus Kindersicht schlechterdings nicht. Jede andere Behauptung ist pure Ideologie.

### **Väter werden bisher systematisch von ihren Kindern entfernt**

Das es mehr gute Mütter und mehr schlechte Väter gäbe, ist ein großer Quatsch. Die Beweislast für eine derart absurde, aber im Zeitgeist liegende Tendenz liegt gewiss nicht bei denjenigen, die einem Kind nach Möglichkeit Mutter und Vater wünschen und ermöglichen möchten.

Das Urteil aus Strassburg ist auch eine schallende Ohrfeige ins Gesicht der

Gutachtergilde und auch ins Gesicht der Jugendämter, wo man eine Mutterpräferenz der bisherigen deutschen Rechtslage entsprechend gnadenlos administrierte.

Statt einem Menschen, gerade zum Zeitpunkt seiner Geburt, von Seiten des Rechtssystems her alles zu schenken was dem Kind Mutter und Vater geben kann, werden Väter systematisch in Deutschland vom Kind entfernt. Und damit wird im Übrigen auch in der Empfindungslage der Kinder eine falsche Weichenstellung vorgenommen.

Eididei, willst Du auch zu Deinem Pappi? Oder willst Du lieber bei Deiner lieben, lieben Mami bleiben? Was soll ein Kind auf diese Frage antworten?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2003 war eine hässliche Entscheidung. Immerhin hat jeder Mensch Mutter und Vater und alle anderen Ideen, die es dank neuerer Biotechnik gibt, sollten tunlichst in der Versenkung verschwinden.

### **Der bemakelte Vater**

Wer das Thema ein bisschen sensibler betrachtet, kommt um die Feststellung nicht herum, dass Väterlichkeit, Vatersein, Männlichkeit, Virilität, Testosteron, Aggression einen „rechten“ Makel haben und die entsprechenden mütterlichen Merkmale einen politisch gleichsam „linken“ Touch haben, um es einmal so auszudrücken.

In Wahrheit steckt hinter der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht eine nicht unerhebliche Fehleinschätzung der rechtlichen Wirklichkeit. Sicher lag es dem Bundesverfassungsgericht fern Väter zu bemakeln. In der Rechtswirklichkeit wirkte sich die von Straßburg jetzt kassierte Entscheidung so aus. Die gesellschaftliche Wirklichkeit darf man nicht ignorieren.

Auch hier ist der Hinweis angebracht, dass die vom Bundesverfassungsgericht gestaltete mindere Rechtsstellung des Vaters überhaupt nichts mit der sonst gefahrenen Familienpolitik zu tun hat, die darauf gerichtet war und ist, dass Paaren das Kinderkriegen nahe gelegt wird.

Die Verböserung der Hälfte der Menschheit, der Männer, durch die Verböserung der Väter ist jetzt vom Straßburger Menschenrechtsgerichtshof korrigiert worden und das ist gut so. Und das korrigiert auch ein selbstüberzogenes Mutterbewußtsein, das in modernen Zeiten eigentlich ganz deplaziert bei vielen Müttern zu beobachten ist.

Mit der Degradierung der Väter zu Elternteilen zweiter Klasse hatte das Bundesverfassungsgericht im Zweifel Streitigkeiten zwischen den Eltern geschürt. Es hat das Entstehen eingebildeter Mütter und gequälter Väter befördert. Und das kann nicht zum Wohl des Kindes sein.

### **Das Entstehen eingebildeter Mütter und gequälter Väter**

Das Ganze ist kein Ruhmesblatt der Justiz, auch nicht der früheren Justizministerin Brigitte Zypries. Auch die inzwischen etwas geänderte Regelung und Handhabung von Vaterschaftstests muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. Väter, die nicht die Väter sind, und dementsprechend auch nicht Unterhalt zahlen möchten, wurden benachteiligt, und auch hier dem Wohl und Weh einer Mutter ausgesetzt.

Heimliche Vaterschaftstests, die die Wahrheit ans Licht gefördert hatten, wurden auf verfahrensrechtlicher Ebene abgebügelt. Mütter verweigerten den gehörnten Nicht-Vätern den Klarheit bringenden Test. Und den Kindern wurde zugemutet mit Vater und fiktivem Vater und ist eh alles wurscht zu leben. Hauptsache irgendein Unterhalt kommt rein. Da ist jahrelang eine ganze Rechtspraxis gnadenlos durchgezogen worden, mit immer obskureren Folgen für Väter und Nicht-Väter und für die Kinder und mit immer allmächtiger werdenden Müttern. Und mit immer mächtiger werdenden „Helfern“ und Helferorganisationen drum herum.

Von Gleichberechtigung, die das GG vorschreibt, war in diesem Lebensbereich kaum noch etwas übrig geblieben. Ein Wunder wie leidensfähig sich die Männer erwiesen haben, die sich die Köpfe eingerannt haben und die für erine neue Beziehung und neue oder wirkliche Vaterschaften weder Geld noch den Kopf frei hatten. Ein Wunder, dass bei einem solchen System einige wenige Väter immer wieder jahrelange Instanzengänge mit erheblichen Kosten auf sich genommen haben.

### **Väter sollten das volle Sorgerecht von Geburt ihres Kindes an bekommen, wie die Mutter**

Es klingt fast klein, was jetzt der europäische Menschenrechtsgerichtshof der deutschen Justiz und dem deutschen Rechtssystem an Schularbeiten aufgegeben hat, aber es ist für die betroffenen Schicksale vieler wahrscheinlich in die Millionen gehenden Väter und Kinder und Mütter von erheblicher Bedeutung. Leutheusser-Schnarrenberger scheint dies erkannt zu haben.

Man fragt sich, warum sie für diese Erkenntnis einer Entscheidung aus Straßburg bedurfte. Das Problem lag auf der Hand. Die Autorin hat hierzu schon in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes das Zutreffende gesagt, das jetzt die Straßburger Richter entschieden haben.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger sollte sich für eine Regelung einsetzen, dass der nicht eheliche Vater erst einmal das volle Sorgerecht von Gesetzes wegen bekommt, egal, auch ob er mit der Mutter zusammenlebt oder nicht. Das muss der Regelfall werden. Und dann führen die Eltern die gemeinsame Sorge oder sie gehen, wie im Scheidungsfall, zum Familiengericht und lassen eine neue Regelung, hoffentlich zum wirklichen Wohle des Kindes, treffen.

---

#### **7 KOMMENTARE**



Kolja Keller 9

04.12.2009 - 10.24 Uhr

Ich stimme vollkommen zu. Wie geht es eigentlich an, dass sich aus den "Frauen weg vom Herd" 68er Feministinnen ein Gesetz entwickelte das dann im Kehrschluss Frauen als die einzig wahren Eltern erklärt? Also entweder sind Freuen besser zum Kindererziehen geeignet, was dann auch eine Begründung für mehr Hausfrauen und weniger Frauen in der Arbeitswelt sein könnte, oder Männer sind genauso fähig und haben damit prinzipiell das gleiche Recht für ihre Kinder zu sorgen.

Worüber ich gerne mal eine tiefgründigere Diskussion sehen würde ist allerdings auch das Thema, warum wir so viele Paare haben die 9 Monate nach der Zeugung des Kindes nicht zusammen für das Kind sorgen wollen. Ist da nicht auch etwas faul in unserer Gesellschaft? Das kann man vielleicht nicht unbedingt politisch regeln, aber

angesprochen sollte das Thema doch mal werden.



Harald Richter, München  
04.12.2009 - 10.57 Uhr

Die Diskriminierungen in Deutschland sind der Grundpfeiler fast aller  
Negativauslösungen, wenn man bereit ist vorurteilsfrei sehr tief ins Detail zu sehen –  
ob Kindererziehung als Mutter / Vater oder Unterbindung von sozialem Lernen in  
Kinderkrippen, mit lernen des Lernens und mehr, statt Betreuungsgeld zum  
letztendlichen Nachteil, der Diskriminierung des Kindes, aber auch zur Wirtschaft in  
Abschwung, ohne Mittelstand mit Produkt- und Gewinnchancen, in korruptem bis Geld  
waschenden Umfeld.

Doch es hat sich etwas geändert, am 01.12.2009:

Der EU-Lissabon-Vertrag gibt den EU-Rechten (Richtlinien) Vorrang vor deutschen  
Gesetzen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist rechtsverbindlich  
geworden. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat Vorrang vor der  
deutschen Verfassung. Der Vorrang von EU-Recht und der Charta der Grundrechte  
der Europäischen Union ist in einer Erklärung zum Lissabon-Vertrag ausdrücklich  
festgeschrieben worden, also nicht interpretierbar.

Der Artikel 21, Nichtdiskriminierung, der Charta der Grundrechte der Europäischen  
Union besagt u.a.:

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der  
Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der  
Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen  
Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der  
Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

Der EU-Rat weist dazu darauf hin:

Absatz 1 lehnt sich an Artikel 13 EG-Vertrag und Artikel 14 EMRK sowie an Artikel 11  
des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin in Bezug auf das  
genetische Erbe an. Soweit er mit Artikel 14 EMRK zusammenfällt, findet er gemäß  
diesem Artikel  
Anwendung.

Das Bundesverfassungsgericht hat übrigens gerade die Gesetze auch zu Hartz-  
IV-Eltern vor sich, mit möglicher Diskriminierung zum Vermögen, was es genau zu  
beobachten gilt.

Es könnte sich also in Deutschland etwas ändern.

Harald Richter, München.



Gerhard Raden  
04.12.2009 - 11.49 Uhr

Vielen Dank für diesen exzellenten Artikel.

Es ist allerhöchste Zeit die Mauer der Diskriminierung nun endlich auch in  
Deutschland, Österreich und Liechtenstein einzureißen.

So wie in allen anderen Ländern der EU auch.

Es gibt auch keinen Grund diese ominöse Untersuchung abzuwarten, die seit über 6 Jahren im BMJ Schimmel vor sich hin schimmelt.

Es gibt keinen Grund Menschen zu diskriminieren. Das zeigen unsere fortschrittlichen Nachbarn seit Jahren.

Und deutsche Väter sind nicht schlechter als französische oder spanische.

Weg mit dieser Schandmauer!

Weg mit §1626a.

Jetzt!



Stefan Schröder

04.12.2009 - 13.04 Uhr

Großartige, klare, konsequente und ermutigende Worte Frau Röhl. Vielen Dank.

Nach meinem Gang zum Jugendamt auf dem ich Vaterschaft und Unterhalt beurkundete und der anschließenden -für mich völlig überraschenden- Weigerung der Kindsmutter das Sorgerecht zu teilen bin ich mit sämtlichen von Ihnen aufgeführten Argumentationen bei Jugendamt, Charitas und beratenden Anwälten auf taube Ohren gestossen.

Eine neue Beziehung einzugehen und ein weiteres Kind zu zeugen erschien mir aufgrund der geltenden Gesetzeslage undenkbar und was zurückblieb war ein Fassungslosigkeit, die bis gestern andauerte.



Sophie

04.12.2009 - 13.21 Uhr

Hallo,

es ist gut, dass Väter das gemeinsame Sorgerecht bekommen. Wichtig fände ich in diesem Zusammenhang aber, dass es nicht automatisch geschieht, sondern die Väter es beantragen müssen (gern bei Anerkennung der Vaterschaft) und es dann automatisch erteilt wird, es sei denn schwerwiegende Gründe (nachgewiesene Vergewaltigung der Kindesmutter etc.) sprächen dagegen.

Denn es nützt keinem Kind etwas, wenn es da einen sorgeberechtigten Elternteil hat, der nicht präsent ist und von seiner Umgangspflicht dem Kind gegenüber Gebrauch macht.

Wichtig ist, dass es dann auch einen geregelten Umgang von beiden Seiten gibt und die Elternteile verpflichtet sind diesen zu fördern und wahrzunehmen und nicht zu boykottieren. Und der Umgang sollte sich am Wohle des Kindes orientieren und nicht an dem Wohle der Eltern.

Also ein 2-3x wöchentlicher Umgang für Säuglinge/Kleinkinder etc. Und es müsste die Möglichkeit geben, den umgangsunwilligen Elternteil dazu zu bringen, zu erkennen wie wichtig der Umgang für das Kind ist und diesen wahrzunehmen. Ein Elternteil, dass sich nicht um das Kind kümmert, das dient nicht dem Wohle des Kindes. Allerdings ist es auch fraglich, ob ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dient.

Deswegen auch die Idee, dass das gemeinsame Sorgerecht beantragt werden muss. Einfach damit gezeigt wird, ich bin bereit mich um das Kind zu kümmern. Zweckmäßig wäre es noch, gleich bei dem Antrag auf gemeinsames Sorgerecht mit

der Kindesmutter eine Umgangsvereinbarung für die ersten Jahre schriftlich zu vereinbaren. Damit dieses Recht des Kindes nicht in Vergessenheit gerät.

Sophie

---



Daniel

04.12.2009 - 13.37 Uhr

Klasse !

Das ist die mit Abstand bisher zutreffenste Analyse der gegenwärtigen Situation im deutschen Familienrecht.

Einziger Kritikpunkt Frau Röhl,  
mit der Einschätzung von Leutheusser Scharrenberger liegen Sie meiner Meinung nach völlig falsch:

Wie man bei

<http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/sorgerecht-ist-menschenrecht/>

lesen kann :

"Von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) ist aber keine weitreichende Initiative zu erwarten. Sie hielt die unangreifbare Vetoposition der Mütter für richtig. Davon wolle sie nur abweichen, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht oder vom Straßburger Gerichtshof dazu gezwungen werde, sagte sie voriges Jahr bei einer Veranstaltung in Berlin, als sie noch nicht Ministerin war. "

Frau Leutheusser-Schnarrenberger denkt mit samt dem Rest des deutschen feministischen Zentralkomitees Hahne von BGH und den Damen des djb und VA(m)V sicher nicht im Traum daran eine Gleichberechtigung der Väter im Familienrecht herzustellen. Es wird auf eine Antragslösung hinauslaufen mit Einzelfallprüfung, welche defacto - in Kenntnis der Rechtsprechung des BGH - keinerlei positive Auswirkungen für die ledigen Väter haben wird.

Wirkliche Änderungen im Sorgerecht wird es wohl bedauerlicher Weise nur auf biologischen Weg geben, wenn auch die letzten Damen des feministischen ZKs dahin gegangen sind, wo sie aufgrund ihrer alt-70er Geschlechterkampfpapieren längst hingehören : In die Gruft.

---



Horst Schmeil

04.12.2009 - 14.13 Uhr

Die Ausführungen Frau Röhl's machen glücklicherweise von weiblicher Seite klar, dass die Müttervertreterinnen überzogene Privilegien eingefordert haben und dadurch die Gefahr besteht, dass Männer nicht mehr Väter werden wollen und können. Frau Leutheusser-Schnarrenberger wird - wie sie es indirekt angekündigt hat, nichts verändern, wie sie bereits in einer Diskussionsveranstaltung zur Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1977 damals den Frauen zugesichert hat: "Aber meine Damen, es wird sich nichts ändern."

Wie recht sollte sie behalten. Jetzt wird von ihr von einer Überlegung gesprochen, dass nur dann die Väter die gemeinsame Sorge erhalten sollen, wenn es dem Kindeswohl dient. Da weder Richter noch Gutachter noch sonst irgendjemand diesen Begriff klar definieren kann, wird die Frage an sie, ob die Gleichstellung der Väter nun kommt, eine Frage an Sender Eriwan sein mit der Antwort: "Im Prinzip schon. Aber es wird keinen Vater geben, der dem Kindeswohl dient."

Und das, obwohl im Art.6 Abs. 2 GG seit mehr als 55 Jahren das natürliche Pflichtrecht der Eltern als natürliches Recht der Kinder auf Pflege und Erziehung ohne Gesetzesvorbehalt festgeschrieben ist und Art. 18 GG die Aussetzung der Grundrechte

nur dann durch das Bundesverfassungsgericht ermöglicht, wenn die Grundrechte verwirkt wurden.

Nur: Kinder können ihre Grundrechte nicht verwirken, schon gar nicht, wenn es sich um natürliche Rechte handelt. Insofern ist das Urteil des EGMR ein wichtiger Zwischenschritt, eine deftige Ohrfeige gegen Deutschland, aber in Deutschland sind dafür noch viele Ohren notwendig, um die Gleichwertigkeit der Eltern für die Kinder zu garantieren und auszufüllen.

---